

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 10 V-SG

V-SG - Spitalgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.09.2025

Allgemeine Krankenanstalten sind einzurichten als:

- a) Standardkrankenanstalten;
- b) Schwerpunktkrankenanstalten;
- c) Zentralkrankenanstalten.

*) Fassung LGBI.Nr. 8/2013, 10/2018

In Kraft seit 25.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at